



### Erklärung des Empfangsbevollmächtigten für die Zulassung eines Fahrzeugs

Ich

|  |
|--|
| Name, Vorname des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin |
| Anschrift des Fahrzeughalters/der Fahrzeughalterin     |

bestelle rechtsgeschäftlich nachfolgende Person zu meinem Empfangsbevollmächtigten für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen bzw. Ausfuhr- oder Kurzzeitkennzeichen:

Kennzeichen:

|   |
|---|
| Name, Vorname   |
| Geburtsdatum, Geburtsort  |
| Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  |
| ausgewiesen durch:<br><input type="checkbox"/> Bundespersonalausweis oder<br><input type="checkbox"/> Reisepass mit Meldebescheinigung. |

Der Fahrzeughalter wird darauf hingewiesen, dass jeglicher Schriftverkehr, welches das Fahrzeug mit dem o. g. Kennzeichen betrifft, an den Empfangsberechtigten zugestellt wird. Alle behördlichen Erklärungen und Bescheide gelten mit Zugang beim Empfangsbevollmächtigten als dem Halter rechtswirksam zugegangen. Gesetzliche Fristen werden damit in Lauf gesetzt. Sollte es durch Verschulden des Empfangsbevollmächtigten zu einem Fristversäumnis kommen, geht dies zu Lasten des Fahrzeughalters.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Fahrzeughalters

Ich bin damit einverstanden, Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Absatz 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) für das Fahrzeug mit dem Kennzeichen zu sein. Als Empfangsbevollmächtigter nach § 46 Absatz 2 FZV wird mir stellvertretend für den Halter behördliche Mitteilungen, Verwaltungsakte, Ladungen und Zustellungen (auch Polizei und des Gerichts) bekannt gegeben oder zugestellt. Sie müssen den Erhalt der Post unverzüglich an den Halter des oben benannten Fahrzeugs bzw. des Kurzzeitkennzeichens bekanntgeben und auf Weisung des Halters das Poststück oder dessen Inhalt weiterleiten, damit dieser fristgerecht reagieren kann. Änderungen der Adressdaten des Fahrzeughalters oder des Empfangsbevollmächtigten sind der Zulassungsbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis unverzüglich zum Zwecke der Berichtigung des Fahrzeugregisters mitzuteilen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die oben genannte Belehrung zur Kenntnis genommen habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Empfangsbevollmächtigten

**Hinweise:**

Auszug aus der FZV - § 46 Zuständigkeiten

(1) ...

(2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle. Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsortes eines Empfangsbevollmächtigter zuständig. Örtlich zuständige Behörde im Sinne des § 25 ist die Behörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, es sei denn, dass im Falle des § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 die für den neuen Wohnsitz oder neuen Sitz zuständige Behörde die Zulassungsbescheinigung Teil I bereits nach § 13 Absatz 3 Satz 4 berichtet hat. Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihrer gleichgeordneten Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.